

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 1 (1885)

**Heft:** 34

**Artikel:** Das Handwerkslehrlingswesen im Kanton St. Gallen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-577755>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Männer, füherwähnende Staats- und Schulmänner, welche hohes Interesse an der Handfertigkeitschule nehmen und die Hoffnung hegen, daß sie sich derartig ausbilde, gestalte und ausbreite, um, mit tüchtiger Schulbildung Hand in Hand gehend, ein mächtiger Hebel, ein kräftiges Mittel abzugeben, unser Volk tüchtig und wehrfähig zu machen im Kampfe um's Dasein."

\* \* \*  
"Der gute Fortgang in den Schulen, ein Schulzeugnis mit den ersten Noten ist bis heute auch annäherungsweise noch keine Bürgschaft für Tüchtigkeit im praktischen Leben. Warum das? Weil die Schule in ihrer Entwicklung auf halbem Wege stehen geblieben und wohl harmonische Ausbildung des ganzen Menschen auf ihre Fahne geschrieben, die Körperkräfte aber lange Zeit fast ganz vernachlässigte und die körperliche Arbeit als erziehendes Element immer noch nicht in den Kreis ihrer pädagogischen Mittel aufgenommen hat."

So äußerte sich der verdiente derzeitige Altkar der Knaben-Arbeitschulkommision, als es seiner Zeit galt, der Idee des Handfertigkeitsunterrichtes in der Stadt St. Gallen Boden zu verschaffen. Diese Worte enthalten eine bedeutsame Wahrheit — nun eben, durch diese Schule soll die berühmte Lücke ausgefüllt werden. Möge sie darum mehr und mehr das Vertrauen und die Sympathie aller einsichtigen Freunde unseres öffentlichen Erziehungswesens erobern und neuerdings recht viele warme Herzen und offene Hände finden.

## Das Handwerkslehrlingswesen im Kanton St. Gallen.

(Kurze Zusammenfassung der Enquête-Resultate.\*)

Die Lehre beginnt in der Regel im 15.—16. Altersjahr. Manche Meister bezeichnen das 16. Jahr als das richtige, weil der Knabe dann körperlich genügend entwickelt sei und ihm auch Zeit zum Besuche der Realschule geblieben ist, was als sehr wünschbar von den unsichtigsten Meistern bezeichnet wird.

Die Lehrzeit dauert bei den meisten Handwerkern drei Jahre. Eine Ausnahme davon machen, besonders auf dem Lande, der Dachdecker- und der Küferberuf, bei welchen 2—2½ Jahre Lehrzeit vorkommen; auch andere Berufsarten, wie Schreiner, Maurer, begnügen sich auf dem Lande mit geringerer Lehrzeit. Buchdrucker, Lithographen, Gravure und Mechaniker verlangen jedoch 3½ bis 4 Jahre Lehrzeit. Bei ganz gutem Verhalten wird davon ¼ bis ½ Jahr geschenkt. In der Stadt kommen keine so kurzen Lehrzeiten vor wie auf dem Lande.

Eine feste Regel über die Zahl der Lehrlinge eines einzelnen Meisters gibt es nicht. Mehr als 3 Lehrlinge kommen kaum je vor. Das Gewöhnliche sind 2 Lehrlinge, von denen der eine im letzten und der andere im ersten Jahre steht; worauf dann der Letztere das zweite Jahr allein ist. Auch dies Verhältnis ist durchaus nicht fest, sondern nur häufig und wird von manchen Handwerkern als das Richtige und Wünschenswerthe bezeichnet. Im Ganzen findet zum mindesten kein zu reichliches Halten von Lehrlingen statt; im Gegenteil gibt es eine ganze Anzahl der tüchtigsten Meister, welche keine Lehrlinge mehr halten und die Klage der andern, daß sich zu wenige Lehrlinge, namentlich auch aus bessern Klassen fänden, häufig. Insbesondere wird hierin der Einfluß der im Kanton St. Gallen so überaus rasch und allgemein verbreiteten

\*) Vergleiche die bezüglichen Artikel in Nummer 2 und 18 dieses Blattes.

Stickerei-Industrie erkannt, welche die Kräfte absorbit und insbesondere nach ganz kurzer Lehrzeit (1 Monat bis ¼ Jahr) schon Lohn gewährt, auf den Handwerkslehrlinge Jahre lang warten müssen.

Auf dem Lande ist es noch durchwegs Brauch, daß die Lehrlinge Kost und Logis beim Meister haben. Selbst für den Fall, daß die Eltern in demselben Orte wohnen, kommt dieser Fall vor; in der Stadt dagegen ist umgekehrt die auswärtige Versorgung des Lehrlings die Regel. Es mag die Schwierigkeit, auch die Abneigung dagegen, einen oder gar mehrere Lehrlinge zu logieren und insbesondere richtig zu beaufsichtigen, ein Hauptgrund sein, warum so viele tüchtige Meister in der Stadt keine solche mehr halten, da sie eben die Versorgung außer dem Hause nicht für gut halten.

Wenn der Lehrling kein Lehrgeld bezahlt, so kommt es vor, daß er Kost und Logis durch ein vierter Lehrlahr gleichsam abverdient. Wo er Kost und Logis nicht beim Meister erhält, muß in der Regel auch kein Lehrgeld bezahlt werden. Das Lehrgeld versieht im Grunde die Regelung für jene.

Der Betrag des Lehrgeldes schwankt zwischen Fr. 200 und Fr. 300. Letzterer Betrag ist der häufiger vorkommende.

Bei Zimmerleuten, auch vielfach bei Maurern bezahlt der Lehrling weder ein Lehrgeld, noch nimmt er (auch auf dem Lande) Kost und Logis beim Meister; erhält aber im Gegenteil von Anfang an schon Wochenlohn und zwar im 1. Jahre Fr. 2, im 2. Fr. 3, im 3. Fr. 4. Er nimmt in diesem Falle die Stelle eines weniger bezahlten Gesellen ein. In der Stadt und überhaupt in allen andern Gewerben findet keine Lohnzahlung irgend welcher Art an den Lehrling statt. Auch am Ende der Lehrzeit ist ein Geschenk wohl nicht gerade selten, aber durchaus nicht Regel. Der Lehrling, welcher auf die Wanderschaft gehen will und hiezu der Mittel ermangelt, erwirbt sich dieselben meist durch Arbeit in der Werkstatt des Lehrmeisters.

In manchen Gemeinden des Kantons findet Unterstützung der bedürftigen Lehrlinge durch ganze oder theilweise Bezahlung des Lehrgeldes aus bürgerlichen oder Stiftungskassen statt. Auch kommt der Fall nicht selten vor, daß Meister arme Lehrlinge gratis aufnehmen. (Das Abverdienen durch ein 4. Lehrlahr ist oben erwähnt.)

Zimmerlehrlinge werden erst mit 18 Jahren angenommen, wenn sie körperlich durchaus entwickelt sind und die schwere Arbeit eines Gesellen versehen können.

Die Lehrlinge werden, wo sie beim Meister Kost und Wohnung haben, durchaus gehalten, wie eigene Kinder. Sie haben sich der Haushaltung zu unterziehen, nehmen Theil am Familientische. Weniger gut ist es mit denjenigen bestellt, welche nicht beim Meister wohnen. Da jedoch auch in der Stadt, wo dies häufig der Fall ist, die meisten bei ihren Eltern wohnen, so reduziert sich die Zahl derjenigen, welche wirklich ohne genügende Aufsicht sind, auf eine kleine Zahl. Sie sind jedenfalls ohne Ausnahme in der Stadt zu suchen.

Eltern vom Lande, welche ihre Söhne in die Stadt in die Lehre geben, suchen sie bei Verwandten oder sonst unter guter Aufsicht zu plazieren.

Die Lehrlinge müssen im Kanton St. Gallen nach Maßgabe des „Gesetzes über Errichtung von Krankenkassen für Aufenthalter“, welches am 21. März 1885 in Kraft getreten ist, in eine Krankenkasse eintreten. Die Kassen sind Gemeinde- oder Vereinskassen. Der wöchentliche Beitrag beträgt 20 Cts. bis 25 Cts. Bis heute ist immerhin ein leichterer Krankheitsfall stets vom Meister besorgt worden, wenn der Lehrling bei ihm in Kost und Logis steht. In manchen Verträgen wird auch die Dauer der pflichtigen Verpflegung durch den Meister normirt und zwar meist auf 8 Tage. Das Gesetz ist zu neu, als daß es sich

schon in das Bewußtsein des Volkes eingelebt hätte, wird aber bald auf diesem Gebiete ganz bestimmte Normen schaffen. Bei langdauernder Krankheit muß der Lehrling die an der Lehrzeit verlorene Zeit nachholen.

Die Schulbildung der Lehrlinge ist in der Mehrzahl der Fälle von den Meistern als eine mangelhafte bezeichnet worden. Meist umfaßt sie nur die Primarschule. In den größeren Ortschaften, wo Realschulen existieren, sind allerdings auch Realschüler unter den Lehrlingen nicht selten und solche zeichnen sich auch meistens (nicht immer) durch bessere Fassungskraft aus. — Die Klage der Meister in Bezug auf die Schulbildung geht besonders auch auf den Mangel an Kenntnis im Zeichnen. Die Meister erklären insgesamt, eine bessere Ausbildung in diesem Fache wünschenswert.

Nach Aussage der Meister sorgen sie alle dafür, daß die Fortbildungsschulen durch ihre Lehrlinge besucht werden. Diese Bedingung wird auch nicht selten in die Lehrverträge aufgenommen und sind es auf dem Lande meist die Lehrherren, welche sie verlangen. Zu der That weist auch z. B. die Fortbildungsschule der Stadt St. Gallen, bei einem Schülerstande von über 200 Schülern, allein in der gewerblichen Abtheilung eine ganz minimale Zahl von unentschuldigten Absenzien auf; im Verhältniß viel weniger als die kaufmännische Abtheilung, welche der Hauptsache nach von Handelslehrlingen besucht wird. Es liegt hierin ein Beweis dafür, daß gerade die gewerblichen Kreise den Besuch der Fortbildungsschulen kräftig fördern. Neuerdings hat auch der Gewerbe-Verein St. Gallen es als Bedingung der Zulassung zur Lehrlingsprüfung aufgestellt, daß der Kandidat die Fortbildungsschule besucht habe. Obligatorische Fortbildungsschulen bestehen nur wenige im Kantonen, doch ist eine Bewegung zu Gunsten derselben nicht zu verkennen. Es stehen aber bei Weitem nicht alle Schulfreunde zu derselben, da für die Qualität der Schule gefürchtet wird.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten beim Austritt aus der Lehre sind im Großen und Ganzen nach Aussage der Meister befriedigend; sie befähigen den Jungen, die Wanderschaft mit Nutzen anzutreten, doch in keinem Falle zur Ausübung des Berufes als Meister. Dazwischen steht jedoch nicht allzuviel sofort nach vollendetem Lehrzeit oder doch nach nur ganz kurzer Wanderschaft geschieht, bildet einen stark hervortretenden Klagepunkt der Meister. Dieser Fall findet aber viel häufiger auf dem Lande, als in der Stadt statt. — Eine längere Wanderschaft (4—8 Jahre) wird durchwegs als durchaus nötig angesehen, um dem jungen Mann eine genügende Berufsbildung zu geben und bedauert, daß diese Wanderschaft, obwohl noch eine allgemeine Sitte, doch in manchen Fällen bedeutlich abgekürzt oder gar nicht unternommen werde.

Es ist durchwegs Sitte, daß ein schriftlicher Lehrvertrag vereinbart wird. Dagegen bestehen hiervor heute im Kanton noch keine bestimmten übereinstimmenden Formulare in Kraft. Auf dem Lande ist hiervon gar keine Rede; in der Stadt haben sich Innungen der Schlosser, der Maler und der Baumeister gebildet, welche bereits Formulare für einen einheitlichen Lehrbrief des betreffenden Gewerbes aufgestellt haben; doch sind selbe noch im Stadium der Vorberathung.

Im Buchdruckergewerbe, soweit die Sphäre des schweiz. Typographenbundes reicht, wird, ohne daß ein einheitliches Formular existirt, eine 4jährige Lehrzeit vorgeschrieben, Realbildung verlangt und das Verhältniß der Lehrlingszahl zur Gesellenzahl im Maximum auf 1:5 festgesetzt.

Der Gewerbe-Verein St. Gallen beabsichtigt die Aufstellung eines solchen Formulares für alle Berufsarten und für den ganzen Kanton und ist in diesem Unternehmen durch die Zustimmung der Handwerksmeister vom Lande sehr ermutigt worden.

Anstände zwischen Lehrling und Meister werden meist ohne Anrufung irgend einer Instanz geschlichtet oder ausgetragen. Findet auf privatem Wege keine Einigung statt, so wird in beinahe allen Fällen der gewöhnliche Richter angerufen. Entscheidungen durch Schiedsgerichte sind nur an einem Orte im Kanton durch einen Gewerbe-Verein vorgesehen; der Verein kam aber bis heute noch nicht in den Fall, diese Institution anzuwenden.

Die Annulierung des Lehrlingsvertrages kann zum vornehmesten in den vom eidgen. Obligationen-Recht vorgesehenen Fällen verlangt werden.

In den Lehrverträgen wird meistens bestimmt, daß Untreue oder böswillige Schädigungen von Belang, sowie körperliche Unfähigkeit des Lehrlings den Meister zur Aufhebung des Vertrages berechtigen.

Der Lehrling kann den Vertrag aufheben wegen grober Misshandlung, körperlicher Schwäche (Gesundheitsrücksichten) und wann er vom Meister zu andern als den Berufsgeschäften verwendet wird.

Im Falle eines Vertragsbruches ist gewöhnlich vorgesehen im Lehrvertrage, daß die bereits bezahlte Rate des Lehrgeldes verfallen sei. Mancherorts kommt auch noch eine höhere Entschädigungsforderung vor: Das ganze Lehrgeld oder eine runde Summe. Ein fester Brauch besteht diesbezüglich nicht, auch sind die Lehrverträge verschieden abgefaßt.

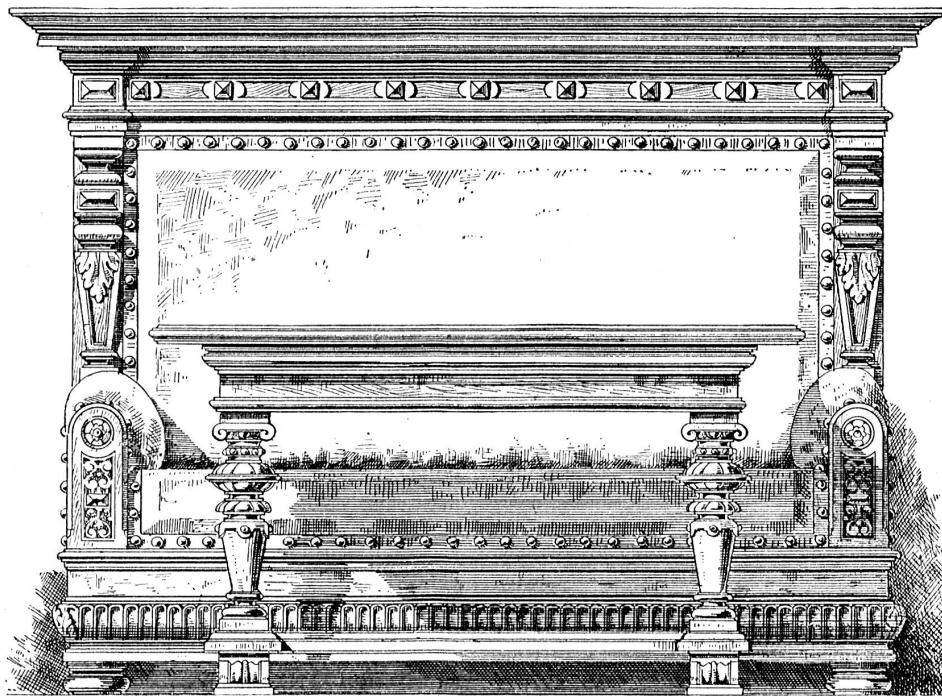
Im Allgemeinen sind die Klagen über Nebelstände im Lehrlingswesen folgende:

Es gibt zu wenig Lehrlinge aus den besser situierten Klassen, da die Angehörigen derselben sich dem Kaufmannstande und der Industrie zuwenden. Die Durchschnittsbildung der Lehrlinge ist eine zu geringe.

Die Lehrlinge halten häufig die Lehrzeit nicht aus, sondern laufen vor deren Ablauf fort; sie finden dann in vielen Fällen anderswo als Gesellen Stelle und verdienen Geld. Sie diskreditiren aber durch ihre mangelhaften Leistungen den Meister, dem sie entlaufen sind und bei dem sie die Lehre durchgemacht zu haben vorgeben. Diesem Nebelstande sollte durch obrigkeitliche Mittel abgeholfen werden. Mancherorts werden als solche vorgeschlagen: Wanderbücher, welche über richtig absolvierte Lehrzeit und seitherige Tätigkeit jedem Meister zuverlässige Auskunft geben, so daß entlaufene Lehrlinge, denen kein solches Wanderbuch ausgestellt wird, kein anderweitiges Unterkommen finden. Ebenso ward gewünscht, daß wenigstens im Heimatschein Niemanden der Titel eines bestimmten Berufes gegeben werde, den er fertig erlernt zu haben sich nicht ausweisen könne.

Als Erfordernisse dieses Ausweises wird neben dem Zeugniß des Lehrmeisters noch die Fertigung eines Gesellenstückes, resp. die Belehrung einer Lehrlingsprüfung verlangt. Im ganzen Kanton sind allerdings noch nirgends Lehrlingsprüfungen abgehalten worden, als die eine, vom Gewerbeverein St. Gallen im Mai 1885 veranstaltete. Dieselbe hat aber durchaus Anfang gefunden, war von Stadt und Land unerwartet stark beschickt und wird sich sicherlich zu einer stehenden Institution entwickeln. Die Handwerksmeister erblicken in derselben einen Sporn für die Lehrlinge und haben dem Unternehmen die werkstättigste Sympathie entgegengebracht.

Schwierigkeiten wurden daran nur in der gehörigen Überwachung der Lehrlinge bei Erstellung der Probearbeit



O.C. 1884.

### Sopha und Tisch.

Entwurf von Gustav Haas.

$\frac{1}{14}$  der natürlichen Größe; Gestell und Tisch in Nussbaum.

gefunden und in dem Umstande, daß die nur einmal des Jahrs für den ganzen Kanton stattfindende Prüfung nicht immer mit dem Endtermin der Lehrzeit zusammenfällt. Beide Nachtheile sind aber auf ein geringes Maß reduziert worden und haben dem Unternehmen die Zuneigung des Handwerkerstandes nicht entzogen. (Schluß folgt.)

### für die Werkstätte.

#### Schellack-Kanne.

In Modellschlafereien, in Musterkartenfabriken, überhaupt da, wo viel Schellack gebraucht wird, geht am meisten mit der schlechten Aufbewahrung derselben in offenen Töpfen und Tiegeln verloren. Die oberen Schichten trocknen ein, schmieren sich beim Abstreichen des Pinsels an den Seiten fest und bilden mit der Zeit in- und außerhalb des Gefäßes eine dicke trockene Kruste, die der unachtsame Arbeiter einfachwegwirft. Um den Zutritt der Luft abzuschließen, nehme man für den Schellack ein doppelwandiges Blechgefäß, dessen äußerer Mantel höchstens 10 Mm. vom inneren Mantel abstehet und etwas niedriger als dieser sein kann. Die nach oben offene Doppelwandung wird ungefähr in der Höhe von  $\frac{1}{2}$  Zoll mit Wasser gefüllt und in dieselbe ein im Durchmesser hineinpassender Blechtopf umgefehrt als Deckel gestülpt. Der Rand des letzteren steht natürlich im Wasser bis auf den Grund der Doppelwandung auf und schließt in dieser Weise den Zutritt der Luft zum Schellack hermetisch ab.

#### Boržiglicher Cement

zum Befestigen von Eisen in Stein, oder um Stein auf Stein zusammenzufügen oder gußeiserne Lager in

Stein festzumachen, ist eine Mischung von Bleioxyd, Bleiglätte und Glycerin. Dieselbe erhärtet schnell, wird von Säuren sowohl wie von Wärme nicht angegriffen und erreicht mit der Zeit eine solche Festigkeit, daß eher der Stein in Trümmer geht, bevor man das eingekittete Eisen wieder herausbringt.

#### Unveränderlicher Anstrich für Gußeisen.

Wenn man Gußeisenfabrikate nicht in der gewöhnlichen Weise mit Farbe, Lack &c. anstreichen und denselben dennoch ein schönes Aussehen geben will, so reinige man dasselbe zuerst durch Waschen mit einer schwachen Säure, lasse es trocken und überfähre die Oberfläche sodann mit einer Feile oder Drahtbüste, damit sie hübsch glatt werden. Hierauf werden dieselben mehrmals mit gewöhnlichem rohem Petroleumöl eingeschmiert und jedesmal gut trocken gelassen. Darauf überfährt man die Gegenstände tüchtig mit einer starken Haarbürste, wodurch sie ein dunkel glänzendes Aussehen erhalten, welches sogar in der Hitze, namentlich bei Ofen unverändert bleibt und vollkommen gegen den Rost schützt. Ist einmal in dieser Weise der Grund zu einem glänzenden Aufzern gelegt, so genügt später ein einfaches Uebewischen mit Petroleum und jedesmaliges Ueberbürsten, wodurch die gußeiserne Gegenstände einen immer intensiveren dunklen Glanz bekommen.

#### Eisen vor Rost zu schützen.

Bisher war man allgemein der Meinung, daß das Eisen nur durch Anstrich, durch Verkupferung oder Verzinkung vor Rost geschützt werden könne; jetzt wird von kompetenter Seite vorgeschlagen, das Eisen rosten zu lassen, damit es vor Rost geschützt werde. Das klingt paradox, aber die Lösung liegt in dem Verhalten des Eisens gegen den Sauerstoff. Die geringste